

	3. Offene und mobile Angebote
	3.1. Einrichtungen und Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit – Personalkosten
Was gehört dazu?	Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit regelt – ergänzend hierzu – die Ratsvorlage 1041/2006
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Jugendhilfe <i>in Münster</i> , die Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit vorhalten.
Welche Kosten erkennen wir an?	Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder - und Jugendarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine/r Vollbeschäftigten) Sachkosten, die sich aus Neuanstellungen ergeben, bezuschussen wir nicht.
Wie und wieviel fördern wir?	bis zu 90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-G) in der jeweils gültigen Fassung. Für <i>Bestandskräfte</i> (Stichtag 01.10.2005) gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD), sowie die Eingruppierungsregelungen des bisher gültigen BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (höchstens IVb Fallgr.17) bis zur Gültigkeit einer neuen Entgeltordnung. Die §§ 17 Absatz 2 und 18 des TVöD-G sind nicht anwendbar. Die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ vom 05.05.1998) können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Personalkostenzuschuss bezgl. der betr., evtl. neubesetzten, Stelle während der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung im Kalenderjahr nicht höher ist als ohne Altersteilzeitvereinbarung des/der aktuellen Stelleninhabers/Inhaberin. Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-G bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K). Im Falle einer grundsätzlich 90%igen Förderung sind auch <u>gesetzliche Pflichtbeiträge</u> zur Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit (SGB IX, § 77/1) und Umlagen an die Lohnausgleichskasse (sog. „U 1“ und „U 2“) anerkenbar. Weitere Kosten die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt. Die Förderung einer Stelle muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.
Was ist zu beachten?	Die hauptamtlichen <u>Fachkräfte</u> sollen folgende Aufgaben wahrnehmen: ▪ Initiierung und Koordinierung von Angeboten der Kinder - und Jugendarbeit, ▪ Durchführung von innovativen Projekten, ▪ Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern in der Kinder - und Jugendarbeit, ▪ Intensivierung der Kinder - Jugendarbeit in Einrichtungen und Jugendverbänden

- Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Fachkräfte sind ausschließlich staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Pädagoginnen und Diplompädagogen und Fachkräfte mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen anerkennungs- und die Bruttopersonalkosten förderfähig.

Wird eine geförderte Stelle frei, so teilen sie dies bitte umgehend dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit, und beantragen Sie formlos die Neubesetzung.

Damit wir bei erstmaliger Förderung einer Stelle bzw. die Neubesetzung prüfen können, fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation,
- Nachweis der bisherigen Tätigkeiten,
- Arbeitsvertrag,
- Vergütungsgruppe und voraussichtliche Jahres-Brutto-Personalkosten,
- Information über Zuschüsse Dritter.

Bitte legen Sie die Unterlagen in jedem Falle früh genug vor, so dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, bzw. bei einem Antrag auf Neubesetzung einer freiwerdenden Stelle das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, vor Abschluss eines Anstellungsvertrages über die Förderung beraten und beschließen kann.

Personalkosten werden nicht rückwirkend gefördert.

Die städtischen Zuschüsse werden lediglich für das laufende Haushaltsjahr bewilligt. Ein weitergehender Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, wenn ein längerer Anspruch durch eine Leistungsvereinbarung geregelt wurde.

Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind stets bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen.